

Zur Aufnahme in die Abteilung für Maschineningenieurwesen einschliesslich der Elektrotechnik ist überdies in der Regel der Nachweis einer mindestens einjährigen Werkstatttätigkeit zu erbringen. Die Studierenden der Elektrotechnik haben jedoch bei der Aufnahme in der Regel nur eine mindestens halbjährige praktische Tätigkeit nachzuweisen, wogegen das vorgeschriebene zweite Halbjahr praktischer Tätigkeit in die Studienzeit fallen kann.

Zur Aufnahme als Studierender der Pharmazie wird der Nachweis der erstandenen pharmazeutischen Vorprüfung und der Zurücklegung einer mindestens einjährigen Gehilfenzeit in Apotheken des Deutschen Reichs verlangt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für diejenigen, welche von anderen Hochschulen auf die hiesige Technische Hochschule übergehen. Bei einem Übertritt ist ausserdem das Abgangszeugnis von der zuletzt besuchten Hochschule vorzulegen.

Unter den hier aufgeführten Bedingungen werden auch reichsangehörige weibliche Personen als ordentliche Studierende aufgenommen.

Ausserordentliche Studierende.

Als ausserordentliche Studierende können diejenigen aufgenommen werden, welche Zeugnisse der vorgenannten Art nicht haben, aber sich urkundlich mindestens über den Besitz der Kenntnisse ausweisen, welche zur wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst im deutschen Heere erforderlich sind. Sofern der Besitz dieser Kenntnisse nicht durch das Befähigungszeugnis der besuchten Lehranstalt*) nachgewiesen wird, kann er auf Grund gleichwertiger Zeugnisse durch das Abteilungskollegium mit Zustimmung des Rektors festgestellt werden.

Zur Aufnahme in die Abteilung für Maschineningenieurwesen einschliesslich der Elektrotechnik wird überdies der Nachweis einer längeren, erfolgreichen praktischen Tätigkeit verlangt, wovon mindestens $1\frac{1}{2}$ Jahre auf Arbeiten in der Werkstätte entfallen müssen.

Reichsangehörige weibliche Personen, die eine deutsche staatliche Dienstprüfung für Hauptlehrerinnen an höheren Mädchenschulen mit Erfolg bestanden haben und die übrigen Bedingungen erfüllen, können als ausserordentliche Studierende zugelassen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für diejenigen, welche von anderen Hochschulen auf die hiesige Technische Hochschule über-

*) Der „Berechtigungsschein“, der unter Befreiung von der wissenschaftlichen Prüfung erworben ist („Küstlereinjährige“), ersetzt dieses Zeugnis nicht.

gehen. Bei einem Übertritt ist ausserdem das Abgangszeugnis von der zuletzt besuchten Hochschule vorzulegen.

Jeder Studierende hat in die Abteilung einzutreten, welche auf den Beruf vorbereitet, dem er sich widmen will.

Zum Übertritt von einer Abteilung in die andere ist die Genehmigung des Rektors einzuholen.

Die Wahl der Vorträge steht den Studierenden frei; auch im Besuch der Übungen findet eine Beschränkung nur insoweit statt, als dies durch die Rücksicht auf die Erhaltung eines erfolgreichen Studiengangs geboten ist. Die Studierenden haben in jedem Halbjahr gebührenpflichtige Vorlesungen oder Übungen zu belegen.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind in den „Vorschriften für die Studierenden“ besondere Bestimmungen getroffen.

b) Für Gasthörer.

Personen (auch weibliche), welche an einzelnen Vorträgen und Übungen teilzunehmen wünschen, aber nicht als Studierende eintreten können oder wollen, können vom Rektor mit Zustimmung der beteiligten Dozenten als Gasthörer auf jederzeitigen Widerruf zugelassen werden. Die Zulassung kann von dem Nachweis genügender Vorkenntnisse und genauem Ausweis über die Persönlichkeit abhängig gemacht werden.

Dieser Nachweis ist jedenfalls von denjenigen zu führen, welche technische Vorlesungen besuchen wollen, und zwar gilt im allgemeinen die Vorschrift, dass die Bewerber, wenn sie nicht zum Besuch nach Massgabe der Aufnahmebestimmungen für Studierende berechtigt sind, mindestens eine technische Mittelschule mit Erfolg zurückgelegt haben müssen. Ein Fachstudium wird Gasthörern nicht gestattet.

In Beziehung auf die Benützung der Hörsäle ist bestimmt, dass die Studierenden vor den Gasthörern den Vorrang haben.

IV. Unterrichtsgeld.

a) Für Studierende.

Die Neueintretenden haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten; sie beträgt 15 \mathcal{M} für Reichsdeutsche, 20 \mathcal{M} für Reichsausländer. Die Gebühr ermässigt sich auf 10 \mathcal{M} für die Studierenden, die schon an andern deutschen Technischen Hochschulen oder Universitäten eingeschrieben waren, sofern diese Hochschulen den früheren Studierenden der hiesigen Technischen Hochschule eine ähnliche Ermässigung gewähren.